

150 1/2 1/4

11. 36.

## In die Käyserl. Commission.

**A**lter. Excellencien, nehme mir die Ehre / begehroschlossene DEDUCTION, aus dessen Inhalt der Reformirten gegründetes Recht / und worinnen ders Ansprach bestebet / ausführlich zuersehen seyn wird / zuzuschicken / und dessen Gewehrung in Ihre Königl. Majestät von Schweden / meines allergnädigsten Königs und Herrn / Nahmen aufs beste und inständigste zu recommandiren / mit gehorsamster Bitte / selbe an Ihre Käyserl. Majestät zube fördern / und mit dero vielgütigen favorablen Sentiments zubegeleiten. Ich verharre in schuldigster Ergebenheit

### Eurer Excellenzien

Breslau / den 8. Febr. 1708.

gehorsamer Diener

Joh. Freyherr von Stralenheim.

## DEDUCTION, vor die Reformirte in Schlessien.

§. 1.

**D**ennach vermöge der zwischen Ihre Käyserl. Majestät und Ihre Königl. Majestät in Schweden den (24. Aug) 1. Sept. 1707. getroffenen Alt-Kanstädtischen Convention, alles / was in Puncto Religionis cum annexis wider den wahren Verstand des Osna-brügschen Frieden-Schlusses gegen die Aufspurgischen Confessions-Verwandte verhenget / geändert oder neuerlich eingeführet worden / corrigiret / und in den Friedensschluß-mäßigen Stand gesetzt werden solle; so erhellet unwidersprechlich / daß auch die der Augsp. Confess. Reformirter Religion zugethane Stände / Grafen / Freyherren / von Adel / wie auch derer Unterthanen / ins gleichen Bürger und Einwohner in Städten und auf dem Lande / in Schlessien / sich gleich denen andern Augsp. Confess. Verwandten Evangel. Luther. Religion desselben zu erfreuen / und mit diesen Paria Jura zugehören haben.

§. 2. Dann es ist unstreitig / daß nicht nur die Reformirte vor dem Westphäl. Frieden unter die Augsp. Confess. Verwandte begriffen gewesen / wie solches die auf dem Raumburg. Convent, Anno 1561. und Anno 1566. auf dem Reichstage zu Augsburg gemachte Conclusa der Evangel. Churfürsten / Fürsten und Ständen klärllich ausweisen; sondern / daß wann auch ditsfalls ein Zweifel gewesen wäre / das Instrumentum Pacis die Reformirte mit folgenden Worten sicher stellet: Unanimi quoque Caesaris Majestatis omniumque Ordinum Imperii consensu placuit ut quicquid Juris aut beneficii cum aliis Constitutiones Imperii, tam pax Religiosa & publica haec transactio in eaque decisio gravaminum, ceterisque Catholicis & August. Confess. additis Statibus & Subditis tribuit, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat, licet duas partes inter se, constituent.

§. 3



§. 3. Es erkennet solches die Höchstsehnliche Käyserl. Commission in Dero Schreiben / vom 19. Jan. 1708. selbst / macht aber einen Unterschied zwischen denen Reformirten im Reich / und denen in Schlessen / obwohlt igt allegirte Worte des Instrumenti Pacis im Munde führen: Ut quicvis Juris aut beneficii, NB. publica hæc transactio (i. e. Pax Onabrugensis) in eaque decisio gravaminum Aug. Confess. Statibus & Subditis tribuit, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat; Nun legt ja Pax Onabrugensis denen Schlessischen Augsp. Conf. Verwandten Untertanen Jura und Beneficia folglich auch nach der Disposition gedachten Art. 7. denen Reformirten zu.

§. 4. Wenn auch der igtgedachte Art. 7. so deutlich nicht wäre / wie er ist / so wäre es doch in nostro calu bey Schlessen eine ausgemachte Sache / daß unter denen Augsp. Conf. Verwandten die Reformirte begriffen / massen nicht nur Käys. Rodolphi II. Majestäts-Brief / vom 20. Aug. 1609. beyden Religionen der Augsp. Conf. gemein ist / sondern auch Art. 5. §. 38. die Worte also lauten: Silesii etiam Principes Augustanæ Confessionis addidit Duces scilicet in Brieg, Liegnitz, Münsterberg & Oels, &c. Worinnen die damals Reform. Herzogen von Brieg und Liegnitz nicht allein Augsp. Conf. Verwandte / sondern auch primo loco & iisdem verbis inter restituendos vor die Evang. Luther. Herzogen zu Münsterberg und Delf genennet werden / consequ. sind jene eben so wenig als diese aus bloßer Käys. Gnade / sondern Vi Instrumenti Pacis Westphalicae zu dem Exercitio ihrer Religion vor sich und ihre Untertanen befugt / und kan die nachgehends zwischen beyderseits Augsp. Conf. Verwandten vorgefallene Dispute den Westphäl. Frieden nicht aufheben / vielweniger vorgeschüzet werden / als ob die Reformirte an der Religions-Versaffung keinen Antheil gehabt / zumalen die würckl. Execution mehr gedachten Friedens das Gegentheil erhärtet / und die Reform. eben so wol / als die Evangel. Luther. in Possession gesetzt / auch die Execution der Alt-Ranfstädtischen Convention genugsam zeigt / daß in dem §. Silesii etiam Principes &c. kein Personal-Privilegium enthalten / sondern die Untertanen mit restituiret werden / wie dann Käys. Majest. Ferdinandus III. Storm. And. selbst in Dero allergnädigsten Declaration aus Regensburg / von 7. Martii, 1654. sich dieser Exception begeben.

§. 5. Da nun in dem Alt-Ranfstädt. Frieden S. Kön. Maj. in Schwes den expressis verbis das Instrumentum Pacis Westph. pro basi & fundamento setzen / so folget nothwendig / daß nicht nur die Reformirte in Schlessen unter die in genere gemeldete Augsp. Conf. Verw. begriffen / und ihnen paria Jura mit denen Evangel. Lutherisch. ausbedungen / sondern sie auch inter restituendos eben so wol / als in dem Instrumento Pacis Westphalicae expresse benennet worden / massen wol niemand läugnen kan / was ratione der Schlessischen Restitution im Instrumento Pacis Westph. enthalten / auch in der Alt-Ranfstädtischen Convention dergestalt mit begriffen / als wann die Verba Instrumenti Pacis Westphal. darinnen von Wort zu Wort wären wiederholet worden.

§. 6. Hierzu kommt nun Praxis Imperii, Comitiorumque tam universalium, quam particularium, daß / so oft in denen Reichs-Constitutionen paritos Religionis observiret werden muß / die Evangel. Luther. so wol als Reformirte ohne Unterscheid admittiret / und denen Cathol. als Augsp. Conf. Verw. vor und nach dem Westph. Frieden / entgegen gesetzt werden / ex. gr. bey allen Ordinar- und Extraordinair Deputationen / Friedens-Beschidungen / item bey dem Cammer-Gerichte / Reichs-Hofrath / und in summa bey sambt. Reichs-Geschäften / worinnen Regard auf die Religion zu machen ist.

§. 7. Diesennach/teilen in der Alt-Ranstädtischen Convention der Augsp. Confess. Verwandten in genere Meldung geschieht/ so versteht man nach dem wahren Senſu Pacis Westph. und aller Reichs-Constitutionen/ wie auch der gemeinen Redens-Art und praxi Imperii & Comitiorum, die Evangl. Reform. um so mehr darunter/ als bey der Schlesiſchen Restitution, wie vorgesagt/ in dem Instrumento Pacis die Reform. inter restituendos primo loco genennet werden.

§. 8. Und hindere hieran nichts/ daß in dem ersten Project der Alt-Ranstädt. Convention das Wort UTRJUSQUE gestanden/ weilen solches überflüssig/ und die Reformirte unter dem General-Namen der Augsp. Conf. Berv. begriffen/ auch nicht zu vermuthen/ daß gegen den expressen Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ man die primo loco inter restituendos gesetzet habe negligiren wollen; einfolgl. wann man die Reform. hätte ausschliessen wollen/ solches ausdrücklich hätte geschehen/ oder solche Worte gebraucht werden müssen/ worunter die Reformirte nicht verstanden werden könten/ welche sich mit dem Wort Augspurgische Confessions-Verwandte simpliciter begnügen/ weilen dem Instrumento Pacis Westph. gemäß/ sie notorie, sonderl. in Schlesien darunter begriffen/ wie dann gegen die Königl. Engels und Hol-ländischen Gesandten dißfalls nach geschlossener Alt-Ranstädtischen Convent. solche Versicherung geschehen/ die mit der gegenwärtigen Käyserl. Hochans-ehnl. Herren Commissarien Antwort nicht zu conciliiren/ die Reformirte Pulfancen und Garanteurs der Alt-Ranstädt. Convention sind auch völlig persuadirt, Ihro Käyserl. Majest. werden/ wenn Ihro der Reformirte Gerechtfame gründlich vorgestellet werden/ dero Glaubens-Genossen dasjenige/ so ihnen als Augsp. Confess. Berv. VI Instrum. Pacis Westph. & Conventionis Alt-Ranst. zukommt/ nicht entziehen/ sondern vielmehr/ der vorbehaltenen Intercessionis. Gerechtfamkeit gemäß/ ein mehrers in Käyserl. Gnaden allermildst zulassen lassen.

§. 9. His Præmissis bestehen der Reform. Gerechtfame darinnen/ daß sie in allen und jeden Fällen Paria & Privilegia mit denen Evang. Luther. genüssen/ ex gratia durch gang Ober- und Nieder-Schlesien der völligen Gewissens-Freyheit/ und daß denenjenigen/ so hievor aus ihnen zur Cathol. Relig. getreten/ wieder umzutreten nicht verwehret werde: item, daß an denen Orten/ wo die Reform. kein Exeritium Religionis haben/ ihnen frey stehet den Gottesdienst in ihren Häusern privatim zu üben/ ihre Kinder auf auswärtige Schulen/ oder auch privat-Præceptores unterrichten zulassen/ benachbarte Prediger von ihrer Religion anzusetzen/ daß sie in causis Matrimonialibus unter denen Evangel. Consistoris stehen/ in denen Officiis publicis, Rauffmannschafften/ Bürger-Recht/ Zünfften und Handwercken/ Contracten, Erbschafften/ Legatis, &c. nicht ausgeschlossen/ oder vor die admission mehr/ als andere Religions-Verwandte/ zu bezahlen beschweret werden; item, daß ihnen Immobilia, Güter und Häuser auf dem Lande und in denen Städten/ durch alle in denen gemeinen Rechten erlaubte Mittel an sich zubringen/ und wann sie emigriren/ selbige wieder zu veralieniren oder auch durch andere administriren zulassen unverbotten seyn/ und was ferners die Alt-Ranstädtische Conventio mit sich bringet/ oder der künfftige Executions-Receß weiters specialiter exprimiren möchte.

§. 10. Daß denen Reformirten in denen 4. in Instrum. Pacis Westphalicæ exprimirten Fürstenthümern/ worunter auch Wohlau zuverstehen/ über die im vorhergehenden §. 9. erwähnte Jura, diejenigen Exercitia publica Kirchen und Schulen cum annexis & redditibus restituiret werden/ die sic Tempore Pacis  
Weit-

Westphal. besessen/ oder durch Execution sothanenFriedens wiederum erhalten/ auch die Landsassen und Adel. Familien Reformirter Religion auf ihren Ritterfizen und Güthern in sothanen Fürstenthümern ihrer Religions Prediger unterhalten/ und den Gottesdienst/ und adus Ministeriales unbeinträchtigt verrichten lassen dürfen.

§. 11. Nachdem auch sowol in dem Westphl. Frieden als Alt-Ranstädt. Convention die Intercessions- Berechtigkeit vorbehalten worden/ so zweifelt man nicht/ Ihre Käyß. Maj. werden allergnädigst geruhen/ denen Reformirten in Breslau das exercitium publicum allergnädigst zu gestatten/ sodann eines in Nieder-Schlesien ex: gr: zu Caroloth/ und eines in Ober-Schlesien ex: gr: im Fürstenthum Teschen zu Ratimor/ welche ohnedem unter diejenige sind/ so sie Tempore Pacis Westph. bis Ao. 1653. in Possession gehabt/ wiederum allergnädigst eröffnen zulassen.

§. 12. In welchen Orten aber eigentlich die Reformirte das Exercitium publicum in denen 4. Fürstenthümern hergebracht/ oder Kirchen und Schulen besessen/ wird hiernächst nach völlig eingenommener Information bona fide specificirt werden; weilen nicht gern etwas avancirt wird/ wovon gründl. Unterricht amnoch fehlet: soviel ist gewiß/ daß die Stifts- oder Thum-Kirche am Schloß zu Brieg cum annexis & redditibus denen Reform. zukünftig wovon heraus jedoch das mit denen Ewangl. Luthr. Gemeinschaftl. Gymnasium das selbst jederzeit unterhalten worden/ und auch inskünftige unterhalten werden muß/ und ist diese Kirche keinesweges der Reformirten Hn. Herzogen eigene Schloß-Capelle gewesen/ obwohl sie den Gottesdienst darinnen ordinaire verrichten lassen; massen selbige von Ludovico I. A. 1369. zu einem Thum-Stift zu Ehren St. Johannis & St. Hedwigis erbauet/ fundiret, und denen Thum-Herren übergeben worden/ welche sie auch bis den 9. Octobr. 1534. besessen/ in welchem Jahr Fridericus II. selbige reformirte und die Gefälle ad pias causas durch einen à partem Stifts-Verwalter/ wie bis auf diese Stunde amnoch geschähen solle/ administriren lassen; die Reform. Hn. Herzogen aber einen Superintendenten und drey andere Prediger/ wie auch die Collegen des Gymnashii und übrige Kirchen- und Schulbedienten salariret; so sind auch zu dieser Kirche/ wie vorhin/ als bis dato nicht allein die Stifts- sondern auch andere privat-Häuser ex: gr: bey dem sogenannten Sperlings-Berg eine ganze Reihe/ item bey der Mühlen/ und auf dem Werder/ eingeparret/ da die Besitzer und Einnohner selbiger Häuser die Ministerialia in selbig. r Kirche verrichten zulassen/ oder Licenz zunehmen/ um denselben sich anderwärts bedienen zu mögen/ verbunden und gehalten sind/ woraus/ wie auch dem an dieser Stifts-Kirche liegenden Kirchhof überflüssig erhellet/ daß es keine Schloß- sondern eine Parochial-Kirche seye/ welche weil sie denen Reformirten per executionem Pacis Westph. würckl. restituiret worden/ nach der Alt-Ranstädtischen Convention denselben gleichfalls anjeko wieder zu restituiren.



Kr 4422

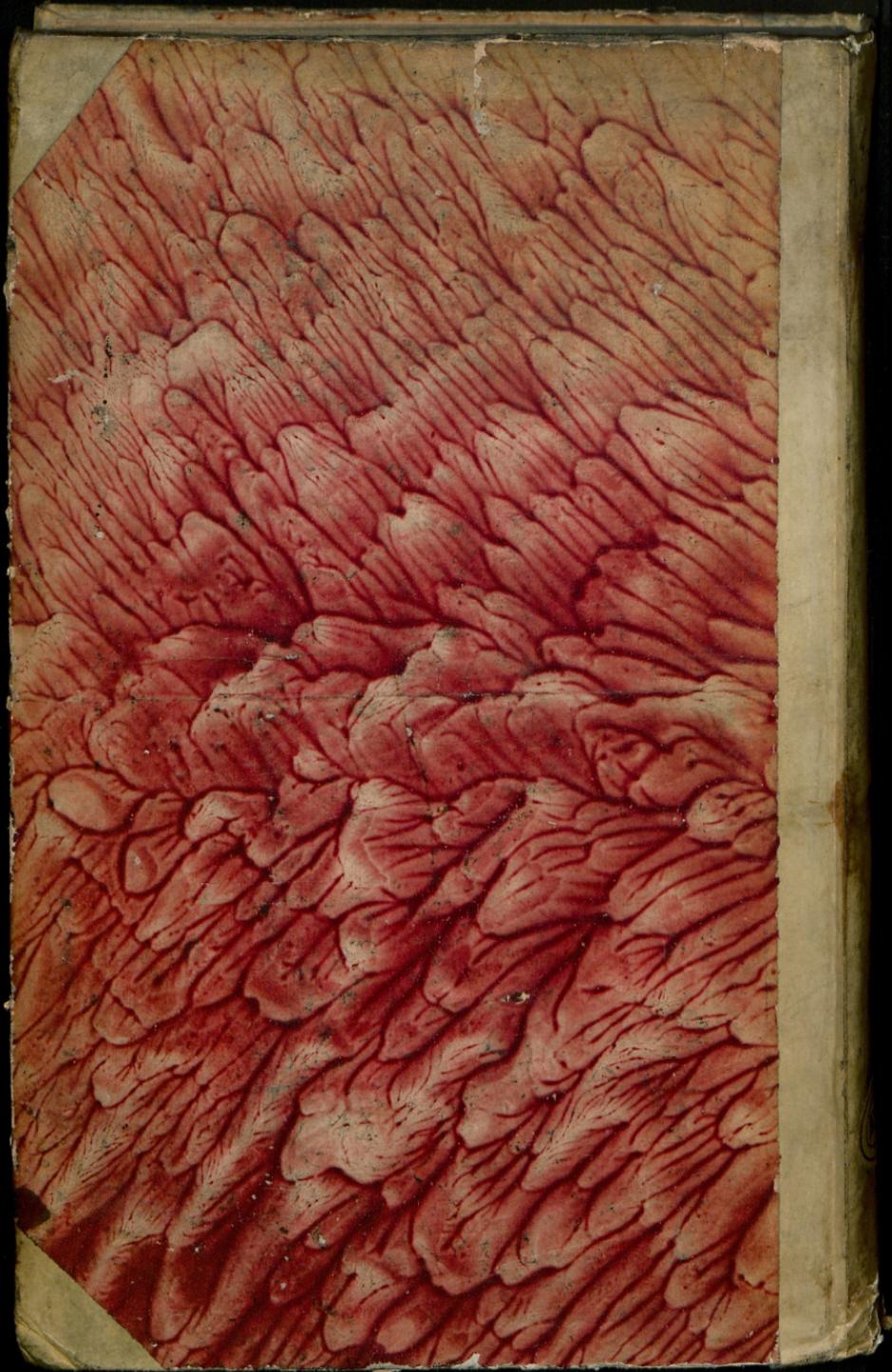
40

V018

ULB Halle  
005 813 506

3





# An die Käyserl. Commission.

**W**er. Excellencien, nehme mir die Ehre / beygeschlossene DEDUCTION, aus dessen Inhalt der Reformirten gegründetes Recht / und worinnen dero Anspruch bestehet / ausführlich zuersehen seyn wird / zuzuschicken / und dessen Bewehrung in Ihre Königl. Majestät von Schweden / meines allergnädigsten Königs und Herrn / Nahmen aufs beste und inständigste zu recommandiren / mit gehorsamster Bitte / selbe an Ihre Käyserl. Majestät zubefördern / und mit dero vielgütigen favorablen Sentiments zubegleiten. Ich verharre in schuldigster Ergebenheit

## Eurer Excellenzien

Breslau / Den 8. Febr. 1708.

gehorsamer Diener

Joh. Freyherr von Stralenheim.

## AN, vor die Reformirte in Schlesien.

§. 1.

ermöge der zwischen Ihre Käyserl. Majestät Königl. Majestät in Schweden den (24. Aug.) 1. Sept. einen Alt-Kanstädtischen Convention, alles / was in Punctis cum annexis wider den wahren Verstand des Ochna-Vertrages gegen die Aufspurgischen Confessions-Verwandte neuerlich eingeführet worden / corrigiret / und in den Stand gesetzet werden solle; so erhellet unwiderrüchlich die der Augsp. Confess. Reformirter Religion zugethane Herren / von Adel / wie auch derer Untertanen / insonderheit der Einwohner in Städten und auf dem Lande / in Schlesiens andern Augsp. Confess. Verwandten Evangel. Luther. Religion / und mit diesen Paria Jura zugewissen haben. Es ist unstreitig / daß nicht nur die Reformirte vor dem Westphälischen Augsp. Confess. Verwandte begriffen gewesen / wie bey dem Hamburg. Convent, Anno 1561. und Anno 1566. auf demselben gemachte Conclusa der Evangel. Churfürsten / Fürstlichen Reichsraths / sich ausweisen; sondern / daß wann auch disfalls ein Instrumentum Pacis die Reformirte mit folgenden Worten: Unanimi quoque Caesaris Majestatis omniumque Ordinum acuit ut quicquid Juris aut beneficii cum aliis Constitutionibus Religiosa & publica hæc translatio in eaque decisio gravaminibus & August. Confess. additis Statibus & Subditis quibus illi Reformati vocantur, competere debeat, licet duas

§. 3

